



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

AMT: Dezernat für Bauen, Ordnung und Umwelt

BEARBEITER: Herr Nüse, Zimmer 262  
DIENSTSITZ: Neustädter Str. 14  
16816 Neuruppin  
E-MAIL: werner.nuese@opr.de  
TELEFON: 03391 688-1111  
TELEFAX: 03391 688-1112

AKTENZEICHEN:

DATUM: Neuruppin, 06.02.2019

## MERKBLATT

### Investitionszuschüsse für Mobilität im ländlichen Raum

#### 1. Ziel der Zuwendungsgewährung

In ländlichen Räumen mit einer tendenziell rückläufigen Bevölkerungszahl und einer geringen Bevölkerungsdichte stellen sich für den öffentlichen Verkehr aufgrund des Rückgangs der Fahr- und Schülerzahlen bei gleichzeitiger Zunahme von Senioren und der Konzentration von Infrastruktureinrichtungen wie Schulen, Geschäfte und Arztpraxen mit der damit verbundenen Erhöhung der Reiseweiten vermehrt die Frage, wie Mobilitätsdefizite auch ohne das Vorhandensein einer Fahrerlaubnis und eines Fahrzeuges verringert werden können. Klassische liniengebundene Verkehre mit Standardbussen sind für einen Großteil des Tages aus vorgenannten Gründen überdimensioniert und vergleichsweise ineffizient. Als Zubringer für die „letzte Meile“, also den Anschluss aus dem Dorf heraus zur nächsten Kleinstadt mit einem Plusbus-Halt bzw. Bahnhof oder für den zeitintensiven Besuch des Facharztes im Mittelzentrum sind neue Angebote gefragt, um den von der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP GmbH) erbrachten öffentlichen Personennahverkehr mit Omnibussen sinnvoll zu ergänzen. Angebotsformen wie Bürgerbusse, Mitfahrgelegenheiten oder gemeinschaftlich genutzte Fahrzeuge bilden hierbei ergänzende Angebote.

Im Haushaltsjahr 2019 stellt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin hierfür versuchsweise 50 T Euro als investive Förderung für innovative Verkehre auf dem Gebiet der solidarischen Mobilität mittels gemeinschaftlich genutzter Kraftfahrzeuge und e-Bikes zur Verfügung. Diese Angebote sollen ausdrücklich über den ÖPNV hinausgehend im ländlichen Raum die Mobilität verbessern.

Die Organisation eines gemeinschaftlich genutzten Fahrzeuges erfordert kontinuierliches Engagement mehrerer Personen. Dies kann ehrenamtlich oder durch die Gemeinde erbracht werden.

Das gemeinschaftlich genutzte Fahrzeuge (Dorfmobil) soll nicht den öffentlichen Verkehr (ÖV) ersetzen. Die Beförderung gegen Entgelt nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) obliegt beim übrigen öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis der ORP GmbH.

Grundgedanke des Dorfmobils ist das Teilen eines Fahrzeuges, egal ob ein/e FahrerIn ehrenamtlich fährt oder selbst gefahren wird.

**Adresse/Nachbriefkasten:**  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

**Kommunikation:**  
Telefon: 03391 688-0  
Telefax: 03391 3239  
www.ostprignitz-ruppin.de

**Bankverbindung:** Sparkasse OPR  
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50  
BIC: WELADED1OPR  
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Montag 8:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

## **2. Gegenstand der Zuwendungsgewährung**

Erwerb oder kaufähnliches Leasing von

- Fahrzeugen mit ausschließlichem Elektroantrieb oder Fahrrädern mit elektrischer Unterstützung für Gemeinschaftsnutzung oder ehrenamtliche Fahrdienste,
- Zubehör (z. B. Anhänger für Kindertransport, Kindersitze), sofern sie im Zusammenhang mit Fahrzeugerwerb stehen

## **3. Zuwendungsempfänger**

- Gemeinden im Landkreis OPR sowie Unternehmen, auf die eine Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt
- Vereine und Genossenschaften mit Sitz im Landkreis OPR, deren Vereinszweck zumindest auch den Betrieb von gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugen umfasst

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen an Vereine dürfen nur solchen Antragstellern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Der Antragsteller muss auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Konzeption für den Betrieb eines Dorfgemeinschaftsautos. Eine sich am Dörpsmobilleitfaden im Land Schleswig-Holstein ([http://www.alr-sh.de/aktuelles/aktuelles-details/archive/2018/januar/17.html?no\\_cache=1&tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=143](http://www.alr-sh.de/aktuelles/aktuelles-details/archive/2018/januar/17.html?no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=143)) orientierende Konzeption wird als ausreichend anerkannt.

Der Antragsteller muss einen angemessenen Eigenanteil gemäß 5.1 erbringen.

Ausgaben sind zuwendungsfähig, sofern diese unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit veranschlagt werden. Bei jeder Beschaffung sind drei schriftliche Angebote einzuholen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Gefördert wird die

- Beschaffung von neuen und gebrauchten Fahrzeugen mit ausschließlich elektrischem Antrieb incl. Zubehör bis zu 80% der Anschaffungskosten, max. 20 T Euro
- Beschaffung von Fahrrädern mit elektrischer Unterstützung inkl. Zubehör bis zu 80% der Anschaffungskosten, max. 5 T Euro

5.2 Eine Förderung durch Dritte, insbesondere aus Bundes- und Landesprogrammen, wird nicht auf die Förderung des Landkreises angerechnet. Drittmittel sind im Förderantrag darzustellen. Eine Förderung für den laufenden Fahrzeugbetrieb, z. B. für die Fahrzeugversicherung, Verbrauchsstoffe, ist ausgeschlossen.

5.3 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Über die eingegangenen Anträge wird unter Berücksichtigung der genannten Zuwendungsvoraussetzungen in der Reihenfolge des Eingangs entschieden (Windhundprinzip). Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

## **6. Zuwendungsantrag**

6.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags.

6.2 Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen des Landkreises sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

### 6.3 Dem Antrag ist beizufügen

- eine Konzeption im Sinne von Ziffer 4 mit einem Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird.

6.4. Förderanträge sind bis zum 30. Juni 2019 (Ausschlussfrist) bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Dezernat I, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift der vertretungsberechtigten Personen einzureichen.

## 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die mit der Zuwendungsgewährung beschaffte Ausstattung für eine Regelnutzungsdauer von sechs Jahren bei Fahrzeugen und sieben Jahren bei e-Bikes entsprechend dem Verwendungszweck einzusetzen.

7.2 Kann der Verwendungszweck vor Ablauf der Zweckbindung nicht mehr erfüllt werden, ist dies dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für jedes angefangene Jahr, in dem der Verwendungszweck nicht erfüllt wird, ist anteilmäßig die erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen. Der Landkreis erlässt einen Änderungsbescheid. Der überzahlte Betrag ist innerhalb von einem Monat nach Rechtskraft des Änderungsbescheides zurückzuerstatten.

7.3 Die Zuwendung kann widerrufen werden, wenn der Antragsteller innerhalb der zeitlichen Bindung die geförderten Gegenstände entgegen dem Verwendungszweck verwendet, insbesondere auch entgeltlich Beförderungsleistungen erbringt.

## 8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

8.1 Die Verwendung der Mittel muss nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

8.2 Im Verwendungsnachweis ist folgendes zu erklären:

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Verwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden,
- dem Unterzeichner bekannt ist, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

8.3 Der Landkreis hat spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Verwendungsnachweises in einem ersten Schritt festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die

Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (kursorische Prüfung). In einem zweiten Schritt sind die Nachweise vertieft zu prüfen. Im Rahmen der vertieften Prüfung ist zu prüfen, ob

- der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis und gegebenenfalls den Belegen und Verträgen sowie Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist,
- gegebenenfalls Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen sind. Die Prüfung der Angaben in dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis beziehungsweise in der Verwendungsbestätigung sowie der Belege kann auf Stichproben beschränkt werden. Die vorgelegten Belege usw. sind an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben.

8.4 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk). Die vertiefte Prüfung ist innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Nachweise (d. h. einschließlich der vom Zuwendungsempfänger anzufordernden Belege) abzuschließen. Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.

*Neuruppin, Februar 2019*